



Zustellung durch Boten

– die sicherste, weil durch Zeugen beweisbare Zustellung –

Der einzig sichere Weg war und ist, das zuzustellende Schriftstück in Anwesenheit eines zuverlässigen, vertrauenswürdigen Zeugen oder durch verlässliche Dritte/eine Vertrauensperson in den Hausbriefkasten des Empfängers einwerfen zu lassen.

Der Absender selbst kann nicht als Zustellungsbote fungieren, da er in einem Gerichtsverfahren üblicherweise Partei ist und nicht als Zeuge auftreten kann.

Eine Person des Vertrauens (der Zustellungsbote) kann insbesondere auch ein Familienmitglied sein (Ehemann/Ehefrau/volljährige(r) Tochter/Sohn usw.).

Mit dem nachweisbaren Einwurf in den Hausbriefkasten gilt nämlich regelmäßig der juristisch erforderliche Zugang in der Regel am darauffolgenden Tag als erfolgt, und zwar unabhängig davon, ob und wann der oder die Betreffende den Briefkasten leert.

Die Vorgehensweise ist dabei folgende:

- Das Schriftstück wird vom Absender in Gegenwart des Zustellungsboten in den Briefumschlag gesteckt; der Umschlag wird verschlossen. Hierdurch kann der Zustellungsbote bezeugen, dass nicht ein leerer Umschlag zugestellt wurde.
- Der Briefumschlag ist wie in dem **nachfolgenden Beispiel** (siehe Anlage) zu beschriften.
- Der Zustellungsbote bringt den Brief mit dem darin befindlichen Schriftstück zum Briefkasten des Empfängers. Der Briefkasten muss eindeutig dem Empfänger zuzuordnen, also entsprechend beschriftet sein.
- Vor Einwurf des Briefes schreibt der Zustellungsbote den Tag, das Datum und die Uhrzeit des Einwurfs auf den Briefumschlag sowie seinen Vor- und Zunamen in Druckschrift und setzt seine Unterschrift darunter. Diese Daten notiert er dann auch für die Kopie des Schriftstückes, das bei den Akten des Absenders verbleibt.
- Im Smartphone-Zeitalter kann der Zustellungsbote auch ein Foto des bereits mit den Zustelldaten beschrifteten und unterschriebenen Briefumschlages und auch von dem Einwurf des Briefes in den Briefkasten des Empfängers fertigen.

Eine persönliche Zustellung/Aushändigung an den Empfänger ist somit nicht erforderlich, da der Zustellungsbote Zeuge ist, sowohl dafür, dass das Schriftstück sich im zugestellten Umschlag befunden hat als auch für die Zustellung des Schriftstückes.

Durch diese Vorgehensweise kann insbesondere vermieden werden, dass der Empfänger die Annahme des Briefes verweigert (wie z. B. bei einem Einschreiben mit Rückschein).



Per Boten

Herrn (oder Frau)
Vorname Nachname
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

Einwurf am *(Datum eintragen)*,
um *(Uhrzeit eintragen)* ... Uhr.
(Unterschrift des Boten)

*(Vorname Nachname des Boten
in Druckbuchstaben)*

Der Text im eingerahmten Textfeld ist von dem Boten eigenhändig auf den Umschlag zu schreiben und beim Einwurf mit den erforderlichen Daten zu versehen. Der Zustellungsbote muss den Inhalt des Umschlages kennen. Der Inhalt/das Schreiben muss dem Boten also gezeigt und in seiner Gegenwart in den Umschlag gesteckt werden.